



Vertrag über die Zusammenarbeit auf Schulebene

zwischen den Gemeinden **Linden** und **Oberdiessbach**

Die Vertragsparteien schliessen folgenden Vertrag ab:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Der Vertrag über die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I vom 14.6.2011/30.6.2011 zwischen Oberdiessbach und Linden fällt mit der Kündigung dahin.

² Die Gemeinden regeln mit dem vorliegenden Vertrag die weitere Zusammenarbeit sowie die nötige Übergangsregelung.

IBEM und Schulsozialarbeit

Art. 2 ¹ Die Zusammenarbeit im Bereich IBEM ist in der Vereinbarung über die Organisation und Führung von Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vom 14.6.2011/30.6.2011 geregelt.

² Die Zusammenarbeit im Bereich Schulsozialarbeit erfolgt nach dem Vertrag betreffend die Führung der gemeinsamen Sozialbehörde vom 25.9.2015/13.10.2015.

Weitere Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Die beiden Vertragsgemeinden können weitere schulspezifische Vorhaben gemeinsam umsetzen.

² Die Kostenteilung wird projektbezogen festgelegt.

Wahlfächer

Art. 4 ¹ Schülerinnen und Schüler dürfen die Wahlfächer in den Vertragsgemeinden besuchen, sofern das Angebot zustande kommt und/oder Platz vorhanden ist.

² Die Entschädigung an die anbietende Gemeinde richtet sich nach Art. 6 und umfasst zusätzlich einen Anteil Infrastrukturkosten.

II. Übergangsregelung

Übergangsregelung

Art. 5 ¹ Schülerinnen und Schüler aus Linden, die im Schuljahr 2019/20 in die 7. Klasse der Sekundarstufe I eintreten, werden in Linden unterrichtet.

² Die Schülerinnen und Schüler aus Linden, die im Schuljahr 2019/20 die 8. bzw. die 9. Klasse besuchen, schliessen ihre obligatorische Schulzeit in Oberdiessbach ab.

Entschädigung

Art. 6 ¹ Linden entrichtet für die Schülerinnen und Schüler einen Schul- und Gehaltskostenbeitrag in Höhe der gültigen Richtlinien der kantonalen Erziehungsdirektion.

² Die Entschädigung bis 31.7.2019 berechnet sich nach Schülerzahlen per Stichtag 15.9.2018 zu 7/12 gemäss dem bis 31.7.2019 gültigen Vertrag. Ab Schuljahr 2019/20 erfolgt die Entschädigung nach den Richtlinien der kantonalen Erziehungsdirektion.

III. Mitwirkung

Mitwirkung der Organe

Art. 7 ¹ Die zuständige Schulkommission Oberdiessbach holt bei Geschäften im Zusammenhang mit IBEM vor dem Beschluss die Stellungnahme des zuständigen Organs in Linden ein.

² Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirkt der/die Ressortvorsteher/in Bildung des Gemeinderates Linden mit.

³ Zuständigkeiten und Kompetenzen der Schulkommission Oberdiessbach richten sich nach dem Schulreglement der Gemeinde Oberdiessbach.

⁴ Die Mitwirkung im Bereich Schulsozialarbeit ist über die regionale Sozialkommission sichergestellt.

Informationspflicht der Organe und der Schulleitungen

Art. 8 Die Vertragsgemeinden informieren sich gegenseitig über Schulvorhaben, die einander betreffen.

Mitwirkung der Schulleitungen

Art. 9 Die Schulleitungen der Vertragsgemeinden wirken bei gemeinsamen Projekten zu gleichen Teilen mit.

IV. Gegenseite Abgeltung

Regelmässige Dienstleistungen

Art. 10 ¹ Dienstleistungen (insbesondere Schulsekretariat und ICT) werden gegenseitig in Rechnung gestellt.

² Als Stundenansatz gilt die Aufwandgebühr I nach dem jeweiligen Gebührenreglement.

Einmalige Dienstleistungen

Art. 11 ¹ Übernimmt eine Vertragsgemeinde die Projektleitung für gemeinsame Vorhaben, darf diese den Verwaltungsaufwand in Rechnung stellen.

² Als Stundenansatz gilt in dem Fall die Aufwandgebühr II nach dem jeweiligen Gebührenreglement.

Einsichtsrecht

Art. 12 Den Vertragsgemeinden steht das Recht auf Einsichtnahme der Rechnungsbelege zu.

V. Vertrag

Zuständigkeit bei Differenzen

Art. 13 Bei Differenzen zwischen den Parteien oder dem Fehlen von Regelungen suchen die Vertragsparteien eine gemeinsame Lösung. Können sich die Parteien nicht einigen, entscheidet der zuständige Regierungsstatthalter.

Kündigung

Art. 14 Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf 31. Juli kündigen.

VI. Schlussbestimmungen

Genehmigung

Art. 15 ¹ Die Zustimmung zu diesem Vertrag durch das zuständige Organ der Vertragsgemeinden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

² Die Vertragsparteien unterbreiten mit dem Vertrag die erforderlichen Anpassungen ihrer Reglemente dem zuständigen Organ zum Beschluss.

Inkraftsetzung

Art. 16 Der vorliegende Vertrag tritt auf 1. August 2019 in Kraft.

Ausfertigung

Art. 17 Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt. Die Erziehungsdirektion und das zuständige Schulinspektorat erhalten eine Kopie zur Kenntnis.

Datum

Die Parteien:

Einwohnergemeinde Linden

Präsident

Sekretärin

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Präsident

Sekretär